

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 03/2017

Hannover, den 28.02.2017

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Ordnung der Hochschule Hannover, Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengang Social Work (MSW)	3
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SWB) der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover	8
3. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Modedesign (BMO) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Design und Medien, der Hochschule Hannover	10
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Design und Medien (MDM) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Design und Medien, der Hochschule Hannover	16
5. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung (SKE) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Design und Medien, der Hochschule Hannover	22

**Ordnung der Hochschule Hannover,
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales über den Zugang und die
Zulassung für den berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengang
Social Work (MSW)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang Social Work.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Social Work ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium (insbesondere der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik oder Religionspädagogik) erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Auswahlkommission.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu

erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters (Studienbeginn im SoSe 31.08 oder Studienbeginn im WS 28.02) erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.¹

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Social Work beginnt zunächst zum Sommersemester 2017 und danach im Rhythmus von fünf Semestern. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum [15. Juli] (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum [15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester] bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
 - d) Nachweise über Berufstätigkeit nach § 4 Abs. 2
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

¹Vorausgesetzte Sprachkenntnisse der HsH siehe:
http://www.hs-hannover.de/fileadmin/media/doc/iamt/Auslaender/Sprachvoraussetzungen_Juni_2015.pdf

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss- /Durchschnittsnote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,0 – 1,5 = 90 Punkte	5 Punkte für jedes abgeschlossene Jahr der Berufserfahrung in einem Bereich der Sozialen Arbeit, jedoch werden insgesamt maximal 20 Punkte (= 4 Jahre) angerechnet.
1,6 – 2,5 = 60 Punkte	
2,6 – 3,5 = 30 Punkte	
3,6 – 4,0 = 0 Punkte	

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommission für den konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang Social Work

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder

3. die sonstige Gründe geltend machen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 09.06.2008

Genehmigung MWK: 13.02.2009

Verkündungsblatt Nr. 01/2009 vom 23.02.2009

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 22.11.2016

Genehmigung Präsidium: 16.01.2017

Genehmigung MWK: 10.02.2017

Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium im
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SWB)
der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover
Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIOBA, TI.A) vom 26.06.2006 (Verk.BI.Nr.6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. § 18 Abs. 1 S. 2 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 6 NHG eine mindestens zweijährige Tätigkeit aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem pädagogischen, sozialen, pflegerischen oder diakonischen Arbeitsfeld, insbesondere als ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen, ElementarpädagogInnen/KindheitspädagogInnen, DiakonInnen, ReligionspädagogInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, AltenpflegerInnen, LogopädInnen, ErgotherapeutInnen nachweisen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Beschäftigungszeitraum entsprechend.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die nach Vergabe der Studienplätze gem. Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 10 % nach Wartezeit und zu 90 % nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Bei diesem Auswahlverfahren werden 50 % der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben und 50 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem. § 4 dieser Ordnung.
- (2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit dem Gewichtungsfaktor 51 %.
- b) einem strukturierten Motivationsschreiben der Bewerberinnen und Bewerber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Hochschul-Vergabeverordnung) mit dem Gewichtungsfaktor 49%.

In diesem sollen die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage vorgegebener Fragestellungen ihre Motivation zum berufsbegleitenden Studium der Sozialen Arbeit darlegen. Das Motivationsschreiben wird von einer hauptberuflich lehrenden Person der Abteilung Soziale Arbeit bewertet. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover mit der Maßgabe entsprechend, dass Noten zwischen 1,0 und 4,0 vergeben werden. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber kein Motivationsschreiben vor, wird insoweit die Note 4,0 zugrunde gelegt.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der allgemeine Teil (ZulO, TI. A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 22.11.2016
Genehmigung Präsidium: 16.01.2017
Genehmigung MWK: 09.02.2017
Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017

Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Modedesign (BMO) mit dem Abschluss
Bachelor of Arts (B.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design,
Abteilung Design und Medien, der Hochschule Hannover

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und der wissenschaftlichen Grundlagen in ihrem jeweiligen Studienfach. Sie verfügen über die notwendigen Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen zu erkennen und können Methoden und Fertigkeiten zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit Veränderungen im Gestaltungsprozess konstruktiv umgehen und sind in der Lage, fachübergreifende Themenstellungen zu erkennen, zu benennen und in ihre Entwürfe einzubeziehen. Sie sind in der Lage, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen. Sie vertreten komplexe Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln sie mit ihnen weiter. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kultureller Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln.

- (2) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor-Prüfung und einschließlich der Praxisphasen beträgt acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
- a) einen drei Semester umfassenden ersten Studienabschnitt, der Design- und Fachgrundlagen vermittelt und mit einer studienbegleitenden Vorprüfung abschließt.
 - b) einen fünf Semester umfassenden zweiten Studienabschnitt, der eine Praxisphase von einem Semester enthält (näheres regelt die Praxisphasenordnung), das Fachstudium beinhaltet und mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits (CR). Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits. Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module/Teilmodule, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) dar.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll, Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beigefügt werden.
- (3) Der Prüfling kann abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Der Prüfungsausschuss kann unter Vorbehalt zulassen, wenn mind. 180 CR erbracht worden sind.
- (4) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in der Anlage B1 (1. Studienabschnitt) und B2 (2. Studienabschnitt) festgelegt.
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester abgelegt. Im Anschluss findet das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit statt. Das Kolloquium soll innerhalb einer Woche nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen.

- (6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Abs. 2 bis 4, 6 Allgemeiner Teil zu bewerten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 21.06.2016

Genehmigung Präsidium: 20.02.2017

Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017

Bachelor- Studiengang Modedesign (BMO)												
Erster Studienabschnitt											Anlage B1	
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.
BMO-101	Grundlagen 1	PF	10	CR*	BUE-101-01	Grundlagen der Gestaltung 1	PF	4	4	P/H/R/K/E	1	1
					BUE-101-02	Kunst- und Designgeschichte 1	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	1
					BUE-101-03	Medientheorie	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	1
BMO-102	Grundlagen 2	PF	10	CR*	BUE-102-01	Grundlagen der Gestaltung 2	PF	4	4	P/H/R/K/E	1	2
					BUE-102-02	Kunst- und Designgeschichte 2	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	2
					BUE-102-03	Kulturwissenschaften	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	2
BMO-103	Fachangebot 1	PF	6	CR*	BMO-103-01	CAD Schnittkonstruktion 1	PF	2	2	P/ H/K	1	3
					BMO-103-02	Kulturgeschichte der Mode 1	PF	2	2	H/ P/ R	0	3
					BMO-103-03	Digitale Darstellung 2	PF	2	2	H/ P	0	3
BMO-105	Fachgrundlagen 1	PF	6	CR*	BMO-105-01	Schnittkonstruktion 1	PF	3	3	H/K	1	1
					BMO-105-02	Fertigung 1	PF	3	3	Pf/H/E	0	1
BMO-106	Fachgrundlagen 2	PF	6	CR*	BMO-106-01	Schnittkonstruktion 2	PF	3	3	H/ K	1	2
					BMO-106-02	Fertigung 2	PF	3	3	Pf/H/E	0	2
BMO-107	Ergänzung 1	PF	6	CR*	BMO-107-01	Textile Waren 1	PF	2	2	H/ P/K/ R/ E	1	1
					BMO-107-02	Aktzeichnen 1	PF	2	2	M/P/Pf	0	1
					BMO-107-03	Grundlagen der Fotografie	PF	2	2	P/ H/ R	0	1
BMO-108	Ergänzung 2	PF	6	CR*	BMO-108-01	Textile Waren 2	PF	2	2	H/ K/ P/ R/ E	1	2
					BMO-108-02	Aktzeichnen 2	PF	2	2	M/P/Pf	0	2
					BMO-108-03	Digitale Darstellung 1	PF	2	2	H/P	0	2
BMO-109	Ergänzung 3	PF	6	CR*	BMO-109-01	Modellentwicklung 1	PF	2	3	P/ H	1	3
					BMO-109-02	Modellschnitt	PF	3	3	P/ H	0	3
BMO-110	Entwurf 1	PF	8	CR*	BMO-110-01	Entwurfsmethodik 1	PF	4	8	E/ P	1	1
BMO-111	Entwurf 2	PF	8	CR*	BMO-111-01	Entwurfsmethodik 2	PF	4	8	E/P	1	2
BMO-112	Entwurf 3	PF	12	CR*	BMO-112-01	Modeentwurf	PF	3	10	E/ P	1	3
					BMO-112-02	Figürliches Zeichen	PF	2	2	E/ P	0	3
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			84			84						
Pflichtmodule aus Wahllangebot ¹ _1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.
BMO-104	Theorie 1	PF	6	CR*	BUE-104-01	Seminar 1 (je nach Angebot)	PF	2	3	E/R/H/P/K	0,5	3
					BUE-104-02	Seminar 2 (je nach Angebot)	PF	2	3	E/R/H/P/K	0,5	3
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule (Wahllangebot)			6			6						
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt Gesamt			90			90						

Zweiter Studienabschnitt													Anlage B2
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.	
BMO-202	Fachangebot 2	PF	6	CR*	BMO-202-01	CAD Schnittkonstruktion 2	PF	2	2	E/ P/ H/ R/ K	1	4	
					BMO-202-02	Kulturgeschichte der Mode 2	PF	2	2	H/ R/ P	0	4	
					BMO-202-03	Kollektionsgestaltung	PF	2	2	E/ P	0	4	
BMO-204	Ergänzung 4	PF	6	CR*	BMO-204-01	Modellentwicklung 2	PF	2	3	E/ P	0	4	
					BMO-204-02	PDM Produktdatenmanagement	PF	2	3	E/P/ H/ R/ K	1	4	
BMO-205	Ergänzung 5	PF	9	CR*	BMO-205-01	Modellentwicklung 3	PF	2	3	E/ P	0	5	
					BMO-205-02	Portfolio 1	PF	1	4	E/ P/Pf	0	6	
					BMO-205-03	Modemarketing 1	PF	2	2	H/ P/ R	1	6	
BMO-206	Ergänzung 6	PF	9	CR*	BMO-206-01	Modellentwicklung 4	PF	2	3	E/ P	0	7	
					BMO-206-02	Portfolio 2	PF	1	4	E/ P/Pf	0	7	
					BMO-206-03	Modemarketing 2	PF	2	2	H/ P/ R	1	7	
BMO-208	Kurzzeitentwurf 1	PF	6	CR*	BMO-208-01	Kurzzeitentwurf 1	PF	2	6	E/ P	1	6	
BMO-209	Kurzzeitentwurf 2	PF	6	CR*	BMO-209-01	Kurzzeitentwurf 2	PF	2	6	E/ P	1	7	
BMO-210	Entwurf 4	PF	12	CR*	BMO-210-01	Entwurfsprojekt 1	PF	4	12	E/ P/ H/ R/ K	1	4	
BMO-211	Entwurf 5	PF	12	CR*	BMO-211-01	Entwurfsprojekt 2	PF	4	12	E/P/H/R/K	1	6	
BMO-212	Entwurf 6	PF	12	CR*	BMO-212-01	Entwurfsprojekt 3	PF	4	12	E/P/H/R/K	1	7	
BMO-213	Praxisphase Portfolio	PF	6	CR*	BMO-213-01	Portfolio	PF	1	6	P	1	5	
BMO-214	Praxisphase Extern	PF	18	0	BMO-214-01	Extern	PF		18		0	5	
BMO-215	Praxisphase Bericht	PF	6	CR*	BMO-215-01	Dokumentation	PF	1	6	P	1	5	
BMO-216	Bachelor Projekt, Phase 1	PF	10	CR*	BMO-216-01	Konzeption / Projektentwicklung	PF	3	10	P	1	8	
BMO-217	Bachelor Projekt, Phase 2	PF	12	CR*	BMO-217-01	Entwurf BA-Thesis	PF		12	BAA	1	8	
BMO-218	Bachelor Projekt, Phase 3	PF	8	CR*	BMO-218-01	Präsentation / Dokumentation	PF	2	8	P	1	8	
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			138				138						
Pflichtmodule aus Wahllangebot ^{*1} 2. Studienabschnitt													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.	
BMO-201	Wahlfachangebot 1	PF	6	0	BUE-201-01	Wahlfach A (je nach Angebot)	PF	2	3	E/P/H/R/K	0	4	
					BUE-201-02	Wahlfach B (je nach Angebot)	PF	2	3	E/P/H/R/K	0	4	
BMO-203	Wahlfachangebot 2	PF	6	0	BUE-203-01	Wahlfach C (je nach Angebot)	PF	2	3	E/P/H/R/K	0	6	
					BUE-203-02	Wahlfach D (je nach Angebot)	PF	2	3	E/P/H/R/K	0	7	
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule (Wahllangebot)			12				12						
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt_Gesamt			150				150						
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß			240				240						

* Die Gesamtnote wird aus den nach CR-Punkten gewichteten Modulen gebildet

^{*1} Das aktuelle Wahllangebot wird auf der Website veröffentlicht.
Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)	K	Klausur
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WP)	L	Labor
BAA/MAA	Bachelor-/Master-Arbeit	P	Präsentation (Vortrag)
BÜ	berufspraktische Übung	PA	Projektarbeit
CR	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	Pf	Portfolio
CR^M	Credits eines Moduls	PF	Pflichtmodul
E	Entwurf	R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul	SWS	Semesterwochenstunden
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung		
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote		
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotetes Modul		
H	Hausarbeit		
D	schriftl. Dokumentation mit Arbeitsproben		

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Design und Medien (MDM)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien,
Information und Design, Abteilung Design und Medien,
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

Die Studierenden verfügen über umfassende, detaillierte und spezialisierte Kenntnisse in Ihrer Designdisziplin, die aktuelle berufsfeldbezogene Wissensbestände und Methoden beinhalten. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, sich nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen. Neben der vertieften gestalterischen Fach- und Methodenkompetenz sowie der Beherrschung des wissenschaftlichen Instrumentariums im Bereich der Medien-, Kultur- und Designwissenschaften verfügen die Absolventinnen und Absolventen über strategische Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen lösen zu können. Sie können insbesondere auf fachübergreifende Themenstellungen sowie Veränderungen, die durch globalisierte Einwirkungen entstehen, konzeptionell-analytisch reagieren. Die Absolventinnen und Absolventen können Gruppen verantwortlich leiten. Die beruflichen und persönlichen Kompetenzen drücken sich in einem eigenständigen Denken, sorgfältigen Argumentieren und reflektieren Handeln im kulturellen, sozialen und fachlichen Kontext aus. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kulturelle Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln. Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Prüfung beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Gesamtumfang der Module beträgt 60 Credits (CR). Pro Semester ist der Erwerb von 30 Credits vorgesehen. Die Anlage B3 stellt die Module/Teilmodule, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) dar.

§ 5

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Anzahl der Fachprüfungen sowie Art und Umfang der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sowie die Belastung der Studierenden sind in der Anlage B3 festgelegt.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach besteht.

§ 6

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.
- (2) Als Zuhörerinnen und Zuhörer können, auf Antrag an den Prüfenden und unter Darlegung der Gründe, auch andere Mitglieder der Hochschule die ein berechtigtes Interesse geltend machen von den Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Gründe für die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörer liegen insbesondere in den Dienstaufgaben zur Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre, der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Prüfung angesprochenen Forschungsthemen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich jeder Einwirkung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der oder die Prüfende hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Die Teilnahme als Zuhölerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studentin oder den Studenten.

§ 7

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt das Bestehen der Module nach Maßgabe der Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage B3 mit Ausnahme der Master-Arbeit (MDM-305) voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil beigefügt werden:
 - a) eine Konzeption, die das Thema der Abschlussprüfung/Thesis beschreibt
 - b) ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - c) Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Die Prüferin / der Prüfer muss aufgrund seiner fachlichen Qualifikation in der Lage sein, die Prüfungsleistung zu beurteilen.
- (3) Der Prüfling kann abweichend von Abs. 1 auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Master-Arbeit wird in der Regel im zweiten Fachsemester in einem Zeitfenster von 10 Wochen abgelegt. Im Anschluss findet die Präsentation zur Master-Arbeit statt. Der Zeitpunkt der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Die Master-Arbeit besteht aus
 - a) einer gestalterisch-praktischen Ausarbeitung. Dies umfasst die praktische Ausarbeitung des Themas mit einer Dokumentation und
 - b) einer theoretischen Ausarbeitung des Themas. Die Ausarbeitung umfasst die Reflexion des Themas nach wissenschaftlichen Standards.Keiner der beiden Teile darf weniger als 10 Prozent an der Gesamtleistung umfassen.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung wie folgt beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die schriftlichen Teile sind in zweifacher Ausfertigung in Absprache mit den Prüfenden gedruckt abzugeben sowie ein drittes, digitales Exemplar. Nichtschriftliche Teile der Arbeit wie Modelle, Prototypen, Skulpturen, Pläne, gerahmte Bilder, Filme, Inszenierungen, Installationen etc. sind zum Präsentationszeitpunkt vollständig vorzuführen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen
- (7) Die Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Abgabe durch die Prüfenden bewertet werden.
- (8) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn der Mittelwert der Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Genehmigung Präsidium: 23.08.2010

Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 05.10.2010

1.Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2017

Genehmigung Präsidium: 20.02.2017

Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017

Master- Studiengang Design und Medien (MDM)													
												Anlage B3	
Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.	
MDM-301	Entwicklung	PF	12	CP*	MDM-301-01	Projektplenum Entwicklung	PF	2	2	P	1	1	
					MDM-301-02	Fachplenum 1	PF	1	1		0	1	
					MDM-301-03	Projektarbeit Entwicklung	PF	0	9		0	1	
MDM-302	Theorie	PF	12	CP*	MDM-302-01	Ästhetik 1	PF	2	3	P, R, H	0,25	1	
					MDM-302-02	Ästhetik 2	PF	2	3		0,25	1	
					MDM-302-03	Medien und Moderne	PF	2	3		0,25	1	
					MDM-302-04	Zukunft der Kommunikation	PF	2	3		0,25	1	
MDM-303	Kreative Strategien	PF	6	CP*	MDM-303-01	Startworkshop	PF	2	2	P, R	0,33	1	
					MDM-303-02	Dialog	PF	2	2		0,33	1	
					MDM-303-03	Designforschung	PF	2	2		0,34	1	
MDM-304	Entwurf	PF	9	CP*	MDM-304-01	Projektplenum Entwurf	PF	2	2	P	1	2	
					MDM-304-02	Projektarbeit Entwurf	PF	0	7		0	2	
MDM-305	Masterarbeit	PF	15	CP*	MDM-305-01	Thesisplenum	PF	1	1	P	0	2	
					MDM-305-02	Präsentation	PF	0	1		1	2	
					MDM-305-03	Masterarbeit	PF	0	13		MAA	4	2
MDM-306	Berufliche Strategien	PF	6	CP*	MDM-306-01	Entrepreneurship	PF	2	2	P, R	0,33	2	
					MDM-306-02	Projektorganisation	PF	2	2		0,33	2	
					MDM-306-03	Texten	PF	2	2		0,34	2	
Σ=CR /Gesamt					60						60		

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

* Die Gesamtnote wird nach den CP-Punkten gewichteten Modulen gebildet.

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)	P	Präsentation (Vortrag)
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WP)	PF	Pflichtmodul
BAA/MAA	Bachelor-/Master-Arbeit	R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung (Ein CR entspricht einem durchschn. studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden)	S	Seminar
CP^M	Credits eines Moduls	SWS	Semesterwochenstunden
E	Entwurf/Exposee	Ü	Übung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul		
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung		
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote		
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung		
H	Hausarbeit		

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Szenografie/Kostüm/Experimentelle
Gestaltung (SKE) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
in der Fakultät III – Medien, Information und Design,
Abteilung Design und Medien, der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und der wissenschaftlichen Grundlagen in ihrem jeweiligen Studienfach. Sie verfügen über die notwendigen Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen zu erkennen und können Methoden und Fertigkeiten zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit Veränderungen im Gestaltungsprozess konstruktiv umgehen und sind in der Lage, fachübergreifende Themenstellungen zu erkennen, zu benennen und in ihre Entwürfe einzubeziehen. Sie sind in der Lage, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen. Sie vertreten komplexe Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln sie mit ihnen weiter. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische

Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kultureller Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln.

- (2) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor-Prüfung und einschließlich der Praxisphasen beträgt acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - a) einen drei Semester umfassenden ersten Studienabschnitt, der Design- und Fachgrundlagen vermittelt und mit einer studienbegleitenden Vorprüfung abschließt.
 - b) einen fünf Semester umfassenden zweiten Studienabschnitt, der eine Praxisphase von einem Semester enthält (näheres regelt die Praxisphasenordnung), das Fachstudium beinhaltet und mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits (CR). Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits. Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module/Teilmodule, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) dar.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll, Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beigefügt werden.
- (3) Der Prüfling kann abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Der Prüfungsausschuss kann unter Vorbehalt zulassen, wenn mind. 180 CR erbracht worden sind.

- (4) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in der Anlage B1 (1. Studienabschnitt) und B2 (2. Studienabschnitt) festgelegt.
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester abgelegt. Im Anschluss findet das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit statt. Das Kolloquium soll innerhalb einer Woche nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach §10 Abs. 2 bis 4, 6 Allgemeiner Teil zu bewerten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 21.06.2016

Genehmigung Präsidium: 20.02.2017

Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017

Bachelor- Studiengang Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung (SKE)														Anlage B1
Erster Studienabschnitt														
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.		
SKE-101	Interdisziplinäre Grundlagen 1	PF	10	CR*	BUE-101-01	Grundlagen der Gestaltung 1	PF	4	4	P/H/R/K/E	1	1		
					BUE-101-02	Kunst-und Designgeschichte 1	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	1		
					BUE-101-03	Medientheorie	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	1		
SKE-102	Interdisziplinäre Grundlagen 2	PF	10	CR*	BUE-102-01	Grundlagen der Gestaltung 2	PF	4	4	P/H/R/K/E	1	2		
					BUE-102-02	Kunst-und Designgeschichte 2	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	2		
					BUE-102-03	Kulturwissenschaften	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	2		
SKE-103	Künstlerische Grundlagen 1	PF	10	0	SKE-103-01	Figur/Raum/Plastik 1	PF	3	4	P/H/E	0	1		
					SKE-103-02	Zeichnen/Malerei 1	PF	3	4	H/E/P	0	1		
					SKE-103-03	Digitales Gestalten	PF	2	2	H/E/E/P	0	1		
SKE-105	Künstlerische Grundlagen 2	PF	10	0	SKE-105-01	Figur/Plastik/Raum 2	PF	3	4	H/E/P	0	2		
					SKE-105-02	Zeichnen/Malerei 2	PF	3	4	H/E/P	0	2		
					SKE-105-03	Digitales Dokumentieren	PF	2	2	H/E/P/E	0	2		
SKE-106	Fachgrundlagen	PF	12	CR*	SKE-106-01	Fachgrundlagen 1 (Foto/Video)	PF	2	3	P/H	1	3		
					SKE-106-02	Fachgrundlagen 2 (Licht/Projektion)	PF	2	3	H/E/P	1	3		
					SKE-106-03	Fachgrundlagen 3 (Bildentw./Layout)	PF	2	3	H/E/P	1	3		
					SKE-106-04	Fachgrundlagen 4 (Material)	PF	2	3	H/E/P	1	3		
SKE-110	Entwurf/ Projekt 1	PF	10	CR*	SKE-110-01	Interdisziplinär/Kunst- und Inszenierung 1	PF	4	7	E/P	1	1		
					SKE-110-02	Atelier/ Plenum 1	PF	2	3	P/H/R	0	1		
SKE-111	Entwurf/ Projekt 2	PF	10	CR*	SKE-111-01	Interdisziplinär/Kunst- und Inszenierung 2	PF	4	7	E/P	1	2		
					SKE-111-02	Atelier/ Plenum 2	PF	2	3	E/P	0	2		
SKE-112	Entwurf /Projekt 3	PF	12	CR*	SKE-112-01	Szenografie/ Kostüm / Experimentelles Gestalten	PF	4	9	E/P	1	3		
					SKE-112-02	Atelier/ Plenum 3	PF	2	3	E/E/P	0	3		
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			84			84								
Pflichtmodule aus Wahllangebot ¹ _1. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.		
SKE-104	Theorie 1	PF	6	CR*	BUE-104-01	Seminar 1 (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0,5	3		
					BUE-104-02	Seminar 2 (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0,5	3		
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule (Wahllangebot)			6			6								
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt Gesamt			90			90								

Zweiter Studienabschnitt													Anlage B2	
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.		
SKE-202	Fachtheorie 1	PF	6	CR*	SKE-202-01	Seminar A	PF	2	3	E/R/H/K/P	0	4		
					SKE-202-02	Seminar B	PF	2	3	E/R/H/K/P	1	4		
SKE 204	Ergänzung 1	PF	9	CR*	SKE-204-01	Material	PF	2	3	E/R/H/K/P	1	4		
					SKE-204-02	Licht/Projektion	PF	2	3	E/R/H/K/P	1	4		
					SKE-204-03	Bildentwicklung / Layout	PF	2	3	E/R/H/K/P	1	4		
SKE-205	Fachtheorie 2	PF	6	CR*	SKE-205-01	Seminar C	PF	2	3	E/R/H/K/P	0	6		
					SKE-205-02	Seminar D	PF	2	3	E/R/H/K/P	1	7		
SKE-206	Ergänzung 2	PF	6	CR*	SKE-206-01	Kurzzeitentwurf / Experiment 1	PF	2	3	P	0	6		
					SKE-206-02	Kurzzeitentwurf / Experiment 2	PF	2	3	P	1	7		
SKE- 210	Entwurf/ Projekt 4	PF	15	CR*	SKE-210-01	Szeneografie/ Kostüm / Experimentelles Gestalten	PF	4	12	E/P	1	4		
					SKE-210-02	Atelier /Plenum 4	PF	2	3	P	0	4		
SKE-211	Entwurf/ Projekt 5:	PF	15	CR*	SKE-211-01	Szeneografie/ Kostüm / Experimentelles Gestalten	PF	4	12	P	1	6		
					SKE-211-02	Atelier /Plenum 5	PF	2	3	P	0	6		
SKE-212	Entwurf/ Projekt 6:	PF	15	CR*	SKE-212-01	Interdisziplinäres Projekt	PF	4	12	E/P	1	7		
					SKE-212-02	Atelier /Plenum 6	PF	2	3	P/H/R	0	7		
SKE-213	Praxisphase Portfolio	PF	6	CR*	SKE-213-01	Portfolio	PF	1	6	P/R	1	5		
SKE-214	Praxisphase Extern	PF	18	0	SKE-214-01	Extern	PF	0	18		0	5		
SKE-215	Praxisphase Bericht	PF	6	CR*	SKE-215-01	Dokumentation	PF	1	6	P	1	5		
SKE-216	Bachelor Projekt, Phase 1	PF	10	CR*	SKE-216-01	Konzeption, Projektentwicklung	PF	3	10	P	1	8		
SKE-217	Bachelor Projekt, Phase 2	PF	12	CR*	SKE-217-01	Entwurf BA Thesis	PF	0	12	BAA	1	8		
SKE-218	Bachelor Projekt, Phase 3	PF	8	CR*	SKE-218-01	Präsentation /Dokumentation	PF	2	8	E/P	1	8		
$\Sigma=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule$			132						132					
Pflichtmodule aus Wahlangebot ^{*1} 2. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CR ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CR	Prüfungsform	Gew.	empf. Sem.		
SKE-207	Theorie 2	PF	6	CR*	BUE 207-01	Seminar 1 (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0,5	6		
					BUE 207-02	Seminar 2 (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0,5	7		
SKE-201	Wahlfachangebot 1	PF	6	0	BUE 201-01	Wahlfach A (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	6		
					BUE 201-02	Wahlfach B (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	6		
SKE-203	Wahlfachangebot 2	PF	6	0	BUE-203-01	Wahlfach C (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	7		
					BUE- 203-02	Wahlfach D (je nach Angebot)	PF	2	3	P/H/R/K/E	0	7		
$\Sigma=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule (Wahlangebot)$			18						18					
$\Sigma=Cr /2. Stud. Abschnitt_Gesamt$			150						150					
$\Sigma=Cr /Bachelor-Abschluß$			240						240					

* Die Gesamtnote wird aus den nach CR-Punkten gewichteten Modulen gebildet

*¹ Das aktuelle Wahlangebot wird auf der Website veröffentlicht.

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art Art eines Teilmoduls (PF/WP)
Art^M Art eines Moduls (PF/WP)
BAA/MAA Bachelor-/Master-Arbeit
CR Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
CR^M Credits eines Moduls
E Entwurf
Gew. Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew. Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Gew.^M Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M Gewichtung 0 = unbenotetes Modul
H Hausarbeit

P
PA
PF
R
SWS

Präsentation (Vortrag)
Projektarbeit
Pflichtmodul
Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
Semesterwochenstunden